

# Leitfaden für Elternvertreter



**Herausgeber**

Landeselternausschuss  
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Beuthstraße 6 - 8  
10117 Berlin  
[www.landeselternausschuss.de](http://www.landeselternausschuss.de)

**Redaktion**

Thomas Duveneck  
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
[thomas.duveneck@senbwf.verwalt-berlin.de](mailto:thomas.duveneck@senbwf.verwalt-berlin.de)

**Verantwortlich**

André Schindler  
Vorsitzender Landeselternausschuss Berlin  
Telefon 030 9026 5684  
eMail: [andre.schindler@senbwf.verwalt-berlin.de](mailto:andre.schindler@senbwf.verwalt-berlin.de)

Stand: September 2007

Weitere Informationen unter: <http://www.landeselternausschuss.de>  
<http://wiki.landeselternausschuss.de>

# 1. Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die zum Beginn eines Schuljahres minderjährig sind. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Elternversammlung auf Klassenebene ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule. Hier üben alle Eltern ihr kollektives Elternrecht aus. Über Wahlen in der Klassenelternversammlung können sie darüber hinaus in Gremien der Schule, aber auch in überschulischen Gremien mitwirken.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Sorgeberechtigten auch durch schriftliche Bevollmächtigten auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 SchulG). Diese Person kann beispielsweise die neue Partnerin oder der neue Partner eines der Eltern oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann in diesen Fällen die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von der, dem oder den Sorgeberechtigten verlangen.

## 1.1. Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder allein erziehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben, was natürlich auch für das allein anwesende oder allein erziehende Elternteil gilt. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Eltern oder andere Personen, die mehr als zwei Kinder in der Klasse vertreten, wie beispielsweise Vertreterinnen oder Vertreter von Heimen oder Internaten, können höchstens vier Stimmen abgeben (§ 89 Abs. 5 SchulG).

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher sowie zwei Vertreter für die Klassenkonferenz. Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG) - was ihre Arbeit erleichtern soll, weil auf bestimmte Formalien verzichtet wird, wie Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen) - müssen zusätzlich keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden; sie können jedoch gewählt werden, wenn das die Mehrheit der Klassenelternversammlung wünscht und Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen. Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher sind mit ihrer Wahl automatisch stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§ 90 Abs. 1 SchulG).

Als Vorsitzende der Klassenelternversammlung entscheiden beide in eigener Verantwortung über die interne Verteilung ihrer Aufgaben und teilen dies der Klassenelternversammlung spätestens auf der zweiten Klassenelternversammlung mit.

Zu der ersten Klassenelternversammlung, die zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Nur bei neu gebildeten Klassen (in der Regel in den Klassen 1 und 7) ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

## 1.2. Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern. Dadurch soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern einer Klasse gefördert werden. Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern und den Vertreterinnen oder Vertretern in der Klassenkonferenz eine Orientierung für ihr Verhalten zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindliche Weisungen gegeben werden, denn ein "imperatives Mandat" schließt das Schulgesetz aus - alle Vertreterinnen und Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sogenanntes "freies Mandat" (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung und Hausaufgaben, der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten, über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern (weitere Beispiele finden Sie auf Seite 8).

Die Eltern der Jahrgangsstufen 3 und 4 können zudem auf ihrer ersten Klassenelternversammlung im jeweiligen Schuljahr mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler statt durch Noten verbal beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Die Eltern dieser beiden Klassen können in derselben Elternversammlung auch beschließen, dass an die Stelle des zu erteilenden Zeugnisses mit Noten oder einer verbale Beurteilung ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer treten soll (§ 19 Abs. 1 Satz 5 Grundschulverordnung). Diese Entscheidungen gelten immer für ein Schuljahr.

## 1.3. Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternmitwirkung auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hier eine "Bringschuld"; sie oder er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 47 SchulG). Nur so ist gewährleistet, dass Eltern sich äußern und ihrem Recht auf Mitwirkung nachkommen können. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern und - ab dem 14. Lebensjahr - der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers behandelt werden. Derlei Angelegenheiten sollten in der Regel auf einem Elternsprechtage besprochen werden.

## 1.4. Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung

Die Regelungen über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 Satz 4) geben der Elternversammlung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu reagieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse

schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher, im Vorfeld mit der jeweiligen Lehrkraft zu sprechen, um darzulegen, ob und aus welchem Grund die Teilnahme wünschenswert oder notwendig ist bzw. um zu erfahren, ob es zwingende Verpflichtungen der Lehrkraft gibt, die einer Teilnahme an einer bestimmten Sitzung der Klassenelternversammlung entgegenstehen. Sofern den Lehrkräften der Klasse die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet werden soll, die Teilnahme aber nicht zwingend erforderlich ist, muss dies explizit und unmissverständlich in der Einladung ausgedrückt werden. Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse die Schülerseite (vertreten durch die Klassensprecherin oder den Klassensprecher oder weitere Schülerinnen und Schüler) einzuladen und anzuhören.

## 1.5. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Auch wenn die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist, sollten insoweit die für alle Gremien vorgesehenen Regelungen, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 116ff. SchulG entsprechend angewendet werden. Aus diesem Grund sollte die Klassenelternversammlung auch nicht-öffentlich tagen, auch wenn die Beratungen in der Klassenelternversammlung grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Allerdings kann auch dies im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG beschlossen werden.

## 2. Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher

Die von der Klassenelternversammlung gewählten Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Eltern gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung und Einberufung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr (in der Regel zweimal im ersten Schulhalbjahr und einmal im zweiten Schulhalbjahr);
- Einberufung muss "im Benehmen" mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erfolgen (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG), d. h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden mit dem Ziel der Einigung; kann eine Einigung nicht erzielt werden, laden die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher zu der Elternversammlung ein;
- auf Verlangen von einem Fünftel aller Eltern der Klasse müssen die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher eine Elternversammlung einberufen;
- Einladung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers; sie oder er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne sie oder ihn tagen möchte; dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein; in einem solchen Fall müsste von Seiten der Eltern eher die Einladung zu einem informellen Meinungsaustausch (Elternstammtisch) in Betracht gezogen werden;

- ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht);
- ggf. Einladung des in der Klasse tätigen sonstigen pädagogischen Personals (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung (Teilnahmerecht);
- Einladung schriftlich, möglichst mit Tagesordnung (vgl. Muster auf Seite 9) und mit einer Frist von mindestens einer Woche (besser: zwei Wochen);
- Leitung der Sitzung der Klassenelternversammlung;
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen;
- Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- Kontakt zu den Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern der Parallelklassen, zu den Elternvertreterinnen und -vertretern in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Lehrerkonferenzen;
- Einberufung von Elternstammtischen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.

### **3. Wahlen in der Klassenelternversammlung**

#### **3.1. Wer darf wählen, wer darf gewählt werden? (aktives und passives Wahlrecht)**

- Die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern (§ 88 Abs. 4 SchulG).
- Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragte.
- Andere volljährige Personen, die eine schriftliche Vollmacht der oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

#### **3.2. Wahl von zwei gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern**

- Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn.
- Für jedes Kind haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, höchstens jedoch vier Stimmen.
- Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich auch im darauf folgenden Schuljahr (geschäftsführend) solange im Amt, bis neue Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt sind.
- Auf vorherigen Beschluss der Elternversammlung können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Ein gesonderter Wahlgang ist nicht erforderlich.

### **3.3. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz**

- Zweckmäßigerweise werden die beiden Vertreterinnen und Vertreter der Klassenkonferenz und die beiden Klassenelternsprecherinnen und -sprecher auf derselben Elternversammlung gewählt; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Klassenelternversammlung entscheidet, ob diese Wahlämter durch die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher in Personenidentität ausgeübt werden oder andere Eltern gewählt werden sollen. Diese Entscheidung ist vor der Wahl der Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher zu treffen.
- Gesonderter Wahlgang nur erforderlich, wenn andere Personen als die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt werden sollen.
- Auch für die Klassenkonferenz können Stellvertreterinnen oder -vertreter gewählt werden.

### **3.4. Einladung zur Wahl**

- Die bisherigen (geschäftsführenden) Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher laden in Abstimmung ("Benehmen") mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Wahl ein.
- Bei neu gebildeten Klassen trifft diese Pflicht die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.
- Zur Wahl muss mindestens sieben Tage vorher eingeladen werden.

### **3.5. Vor der Wahl**

Ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin sollte in der Wahlversammlung über die Aufgaben der zu besetzenden Funktionen informieren. Gibt es (noch) keine Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 47 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 SchulG).

### **3.6. Durchführung der Wahl**

- Wahlleiterin oder Wahlleiter ist ein Elternteil, das nicht zur Wahl steht; hilfsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- Anders als Gremien ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig (§ 1 Abs. 2 WahIO-SchulVerfG).
- Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen (§ 5 Abs. 3 WahIO-SchulVerfG).

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Wahl,
- die Anzahl aller Wahlberechtigten,

- die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  - die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung, dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),
  - die Anzahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - die Anzahl der Enthaltungen.
- Zudem ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten ggf. mehr als einen Stimmzettel erhalten haben. Bei offener Abstimmung muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht mehr als zwei Stimmen pro Kind abgegeben werden.
- Beide Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
  - Ggf. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
  - Abwesende sind wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
  - Eine (aktive) Briefwahl ist unzulässig.
  - Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einem Elternteil beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.
  - Gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Hat sich die Elternversammlung für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entschieden, sind hierfür die Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächst meisten Stimmen gewählt.
  - Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
  - Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
  - Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## 3.7. Nach der Wahl

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt allen Eltern der Klasse Namen, Anschrift und ggf. E-Mail-Adressen der beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher mit.
- Die Wahlunterlagen (Niederschrift und ggf. Stimmzettel) sind für die Dauer eines Schuljahres in der Schule aufzubewahren.

## 3.8. Abwahl

Die Klassenelternversammlung kann eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher abwählen, wenn zu der Abwahl fristgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.



### **3.9. Ausscheiden, Nachwahl**

Eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher verliert das Amt auch, wenn

- ihr oder sein Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- sie oder er zurücktritt

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt eine gewählte Klassenelternsprecherin oder ein gewählter Klassenelternsprecher bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Nach Ausscheiden einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers kann eine Nachwahl stattfinden. Es ist aber auch möglich, dass die ggf. gewählte Stellvertreterin oder der ggf. gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode aufrückt und die Klassenelternsprecherfunktion wahrnimmt; diese Entscheidung trifft jede Klassenelternversammlung in eigener Verantwortung.

### **3.10. Rechtsgrundlagen**

- §§ 47, 88,89, 116 und 117 Schulgesetz (SchulG).
- §§ 1 bis 7 und § 20 Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (WahlO-SchulVerfG).

## **4. Elternabend**

### **4.1. Ziele des Elternabends**

- Kennen lernen und Vertrauensbildung der Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, in der Anerkennung von Erziehungsgrundsätzen wie Leistung, soziales Verhalten u.a.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?

### **4.2. Wer lädt ein?**

- Gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen und -sprecher nach Absprache ("Benehmen") mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.
- Bei neu gebildeten Klassen Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.

### 4.3. Wer wird eingeladen?!

- Alle Eltern der Klasse.
- Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet).
- Klassensprecherin oder -sprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich.
- Ggf. Kopie der Einladung zur Information an die Schulleiterin oder den Schulleiter, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister.

### 4.4. Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehene Ende).
- Ort (Klassenraum).
- Vorgesehene Tagesordnung.
- Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecher.

### 4.5. Wie wird eingeladen?

Immer schriftlich. Die Einladung kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Verteilung über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern.

### 4.6. Wann wird eingeladen?

Keine starren Fristen. Jedoch spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin sinnvoll, nur in Sonderfällen kürzer.

### 4.7. Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referentinnen und Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern.
- Sammlung möglicher Themen, z. B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer).
- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können.
- Schreiben und Verteilen der Einladungen.
- Information des Hausmeisters.
- Herrichtung des Raumes, z. B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden.

- Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte.

#### **4.8. Was könnte Eltern motivieren, am Elternabend teilzunehmen?**

- Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer Fragen enthält.
- Neugier auf neue Lehrerinnen und Lehrer.
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte.
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennen zu lernen.
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen.
- Interessante Themen, interessante Referentinnen oder Referenten.
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind.
- Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss.

#### **4.9. Programmelemente eines Elternabends**

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellung notwendig.
- Verständigung über die Tagessordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen, z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

#### **4.10. Gesprächsleitung**

- Die beiden Klassenelternsprecher können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- Rednerliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Tageslichtprojektor einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert Drumherumreden und Wiederholungen).
- Diskussionsergebnisse festhalten; evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

---

#### 4.11. Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern und die Schulleiterin oder den Schulleiter, ggf. an die Gesamtelternvertretung.
- Umsetzung der Beschlüsse.

**MUSTEREINLADUNG zum Elternabend**

Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen von Klassenelternsprechern und ggf. Stellvertretern	Berlin, den ##.##.##	
Liebe Eltern der Klasse ###,		
wir laden Sie herzlich ein zum Elternabend am (Datum), um (Uhrzeit von - bis), in der (Ort / Schule, Klassenraum etc. mit Hinweisen, wie der Raum gut zu finden ist).		
Unser Vorschlag für die Tagesordnung: 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung 2. ### 3. ### 4. Verschiedenes		
Wenn Sie weitere Themenvorschläge haben, rufen Sie bitte an (Tel.-Nr.) oder schicken Sie mir/uns eine E-Mail (Adresse), damit ich/wir eventuell noch nötige Informationen beschaffen können.		
Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Mit freundlichen Grüßen		
Unterschriften (Klassenelternsprecher)		
<hr/>		
<b>Rückmeldeabschnitt bitte bis zur vorgegebenen Frist (Datum) bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer abgeben.</b>		
Name des Kindes: _____		
Am Elternabend werden wir voraussichtlich mit 1/2 Personen - nicht - teilnehmen (Nicht-Zutreffendes bitte streichen).		
_____	_____	_____
Ort:	Datum:	Unterschrift:
<hr/>		